

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kindlimann AG in Wil, gültig ab 1. Juli 2011

1. Abschluss

Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hier ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens bei Empfang der Ware gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Abschlüsse und Vereinbarungen – insbesondere, soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Preise

Preisanpassungen behalten wir uns vor, beispielsweise bei Preisänderungen von Vormaterial und/oder Fertigprodukten durch die Lieferwerke sowie bei Wechselkursänderungen und bei Neueinführung oder Erhöhung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben bis zum Tag der Lieferung.

3. Konditionen

Unsere Fakturen sind zahlbar innert 30 Tagen netto oder nach speziellen Vereinbarungen. Wir behalten uns vor, für verspätete Zahlungen Verzugszins zu belasten. Bei Zahlungen sind unbedingt die den Rechnungen beigelegten und bereits ausgefüllten Einzahlungsscheine zu verwenden. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den Preisen nicht inbegriffen. Es gilt ein Mindestfakturabtrag von CHF 250. Zuschlag pro Prüfzeugnis nach EN 10204 2.2: CHF 20. Pro Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204 3.1B: CHF 35. Zuschläge für Fix- und Gehrungsschnitte erfolgen auf Anfrage; bei Fixlängen werden die Resten verrechnet.

4. Transport

Die Lieferungen erfolgen in der Regel mit internem Fuhrpark direkt zum Wareneingang oder auf die Baustelle. Für den Transportkostenanteil (TRSP) belasten wir CHF 7 je gelieferte Auftragsposition, jedoch mindestens CHF 40 pro Abladestelle. Für Post, Paketdienst und Verpackungen verrechnen wir die effektiv entstandenen Kosten. Für Kranablad bis zu einer maximalen Ausladung von 9 Metern (sofern möglich) verrechnen wir CHF 15 je Hub. Sonstige Spezialtransporte respektive zusätzliche Kranaufwendungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Jede Rüstposition wird mit CHF 5 belastet. Das Material reist in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, den Empfang der Lieferung zu quittieren. Erfolgt keine Empfangsbestätigung durch den Käufer, gilt die Ware gemäss unserem Hinweis auf den Lieferpapieren und zu unseren Konditionen als zugestellt.

5. Lieferfristen

Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitseinstellungen in den Lieferwerken oder Betriebsstörungen entbinden uns von der Einhaltung der genannten Termine. Schadenersatzansprüche sowie der Rücktritt vom Vertrag aus Nichteinhaltung von Lieferfristen sind ausgeschlossen. Unsere Termine sind als annähernd und unverbindlich zu betrachten.

6. Mängel und Garantie

Mängelrügen hat der Käufer innert acht Tagen nach Empfang der Ware zur Gültigkeit schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, sind unverzüglich nach Entdeckung, unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, bis spätestens aber innert drei Monaten nach Wareneingang, zur Gültigkeit schriftlich anzumelden. Eine Garantie, dass die Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist, übernehmen wir nicht. Ebenso übernehmen wir keine Garantie für Oberflächenbehandlungen. Alle anderen Ansprüche, einschliesslich Schadenersatzansprüchen, Rückgängigmachungen des Vertrages oder Preisminderungen, lehnen wir ab.

7. Rücksendungen

Rücksendungen können ohne vorherige Anzeige nicht angenommen werden. Rücksendungen werden innerhalb von drei Monaten mit Behandlungsgebühren von mindestens CHF 50 oder 30 % des Warenwertes gutgeschrieben. Bearbeitetes, schmutziges oder defektes Material wird nicht zurückgenommen. Verpackung, Rüstpositionen und Schnittkosten werden nicht zurückerstattet.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist Wil (SG). Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980.